

Wir Franz von Gottes Gnaden Erwehlter Rö-
mischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,
in Germanien und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen
und Bar, Groß-Herzog zu Toscana, Fürst zu Charleville, Marck-
graf zu Nomeny, Graf zu Falckenstein &c. &c. bekennen öffentlich
mit diesem Brief, und thun kund allermännlich, daß Uns Unser und
des Reichs lieber Getreuer, Johann Friedrich Gleditsch, Buch-
händler zu Leipzig, unterthänigst zu vernehmen gegeben, was maß-
sen er das allgemeine Oeconomische Lexicon, nebst dem Anhang
eines Land- und Wirtschaft: Calenders, mit Figuren und einer
Vorrede vom Hof-Rath, Georg Heinrich Zinck, zum Nutzen des
gemeinen Wesens zu verlegen gesonnen seye, mit unterthänigster
Bitte, daß weilen er nicht unzeitig befürchtete, es dörrften gewinn-
süchtige Leute ihme sothanes Werck zu seinem nicht geringen Scha-
den nachdrucken, Wir ihme mit einem Privilegio impressorio auf
zehen Jahre mildest zu begnadigen, geruheten. Wie Wir nun ietz
besagte billige Bitte gnädiglich angesehen; So haben Wir obge-
meldtem Gleditsch die Gnade gethan und Freyheit gegeben; thun
auch solches hiemit in Kraft dieses Briefes also und dergestalt, daß
er das Eingangs angezeigte allgemeine Oeconomische Lexicon in
offenen Druck ausgehen, hin und wieder ausgeben, feil haben und
verkauffen lassen, auch ihme solches niemand ohne seinen Consens
und Wissen innerhalb Zehen Jahren von Dato dieses Briefs anzuz-
rechnen, im H. Röm. Reich nachdrucken und verkauffen lassen solle:
Und gebieten darauf allen und ieden Unsern und des H. Röm. Reichs
Unterthanen und Getreuen, insonderheit aber allen Buchdruckern,
Buchführern und Buchverkauffern, bey Vermeidung Vier Marck
lötbigen Goldes, die ein ieder, so oft er freventlich darwider thäte,
Uns halb in Unsrer Kayserliche Cammer, und den andern halben
Theil mehr gedachtem Gleditsch oder seinen Erben, unnachlässlich
zu bezahlen verfallen seyn solle, hiemit ernstlich befehlen und wollen,
daß ihr, noch einiger aus euch selbst, noch iemand von eurentwegen
obangezogenes Lexicon innerhalb der obbestimmten zehen Jah-

ren in keinerley Format, weder unter diesem noch einem andern Titel oder Einrichtung, noch Verminderung, auch wie das alles Nahmen haben oder erdacht werden könnte, noch mit oder ohne Figuren nachdrucktet, weder anderwärts nachgedruckter ohne seiner Einwilligung distrahiret, feil habet, umtraget, oder verkauft, weder andern zu thun gestattet, in keine Weise, alles bey Vermeidung Unserer Kayserlichen Ungnade, und Verlierung desselben euren Drucks, den vielgemeldter Gleditsch, oder seine Erben, oder deren Befehlshabere mit Hülff und Zuthun eines ieden Orts Obrigkeit, wo sie dergleichen bey euer ieden finden werden, also gleich aus eigener Gewalt, ohne Verhinderung männiglichs zu sich nehmen, und darmit nach ihrem Gefallen handeln und thun mögen. Jedoch soll er Gleditsch fünf Exemplarien, bey Verlust dieses Unsers Kayserlichen Privilegii, zu Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath zu liefern und dieses Privilegium voran drucken zu lassen, schuldig und gehalten seyn. Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserl. aufgedruckten Secret-Insigel, der gegeben ist zu Wien den fünften Aprilis Anno Siebenzehn hundert Sechs und Vierzig, Unsers Reichs im Ersten.

Franz mpr.

(L. S.)

Vt. R. Graf von
Coloredo mpr.

Ad Mandatum Sacrae Cæs. Ma-
jestatis proprium.

A. H. von Glandorff mpr.